

# **Satzung „Förderverein der Ardeyschule“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ardeyschule“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Ardeyschule.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können. Die Förderung sozial schwacher Schüler der Ardeyschule ist ein besonderes Anliegen.  
Darüber hinaus ist der Förderverein in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Träger des ergänzenden Betreuungsangebotes der Ardeyschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Ardeyschule sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Förderverein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Der Beitritt und die Art der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins beantragt. Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

- (5) Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung neben dem Rede- und Antragsrecht ein Stimmrecht. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand können aktive Mitglieder zu passiven Mitgliedern werden.
- (6) Passive Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie wollen die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (7) Die Erziehungsberechtigte, die aktives Mitglied sind, haben als Familie eine Stimme.

#### **§ 4 Beiträge und Spenden**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist maßgebend und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen wie die Beiträge nur satzungsgemäßen Zwecken.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand einzuberufen. Eine durch die Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung entsprechend.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% aller aktiven Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes, durch Vollmacht ausgewiesenes aktives Mitglied, vertreten lassen. Jedes aktive Mitglied kann bis zu drei aktive Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht mindestens aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln; im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Schulleiter und Schulpflegschaftsvorsitzender sollen auf Einladung als Beisitzer an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen (durch eine schriftliche Vollmacht nach §7) Stimmberechtigten, wobei mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten (durch eine schriftliche Vollmacht nach §7) sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbliebenen Verbindlichkeiten der Ardeyschule, Oberstr. 51, 45134 Essen zu, mit der Auflage, es nur zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

Essen, 19. April 2007